

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Karl Döhler, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Helmut Brunner, Alexander König, Martin Neumeyer, Eduard Nöth, Eberhard Rotter, Martin Sailer, Henry Schramm, Bernd Sibler, Helga Weinberger, Georg Winter**, Marianne Deml, Dr. Ingrid Fickler, Konrad Kobler, Franz Josef Pschierer, Sepp Ranner, Angelika Schorer, Alfons Zeller **CSU**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Mit Schreiben vom 23.04.2004 hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus seine Auffassung hinsichtlich der Auslegung von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG dahingehend geändert, dass die Bereithaltungskosten für Schülerheime getrennt von dem Schulaufwand der dazugehörigen Berufsschulen abgerechnet und nur entsprechend der Zahl der anteiligen Heimschüler umgelegt werden sollen. Aufgrund der langjährigen Praxis, den Schulaufwand für die Schulanlage und den Schulaufwand für die Schülerheime zu addieren und durch die Gesamtberufsschülerzahl zu teilen, hat dies zu Irritationen bei den kommunalen Gebietskörperschaften geführt.

B) Lösung

Zur Ausräumung dieser Irritationen und zur Schaffung von Rechtssicherheit soll nun das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz klarstellend ergänzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die beabsichtigte Ergänzung ist unter den Kommunen in der Gesamtheit kostenneutral und somit nicht konnexitätswirksam.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Art. 10 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Gast Schüler an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung errechnet sich der Kostenersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3; für die Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten) ist die Zahl der Heimschüler maßgebend. ²Bei einer Beschränkung des Fachsprengels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten. ³Besuchen außerbayerische Schüler einer Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Die Abrechnung des Kostenersatzes für Berufsschulen richtet sich nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG. Hier ist eindeutig geregelt, dass für die anderweitig nicht gedeckten Kosten von den aus ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 entlassenen kommunalen Körperschaften Ersatz nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Schüler verlangt werden kann. Die bisher durchgeführte Praxis, die Bereithaltungskosten der Schülerwohnheime auf die Gesamtzahl der Schüler der Berufsschule umzulegen, kann in der Auslegung des Gesetzestextes sachlich nicht nachvollzogen werden. Bei dieser Rechtsauffassung stellt sich die Frage, warum hier die Formulierung „nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Schüler“ und nicht die Formulierung „der Gesamtschüler“ wie in Art. 10 Abs. 3 BaySchFG gewählt wurde.

Da die Schülerwohnheime nicht Bestandteil der Schulen im eigentlichen Sinn sind, ist es nicht nur gerechtfertigt sondern auch fachlich überaus sinnvoll, diese Kosten entsprechend Art. 8 Abs. 3 BaySchFG nur auf die anteilige Schülerzahl der in den Schülerheimen untergebrachten Schüler umzulegen.

Für die Frage der Beurteilung, welche der beiden Rechtsauslegungen die richtige ist, kann das Kommunalabgabengesetz zur Hilfe genommen werden. Bei der Ermittlung des Gebührenmaßstabs sind vor allem das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz zu beachten. Demnach sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem der Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen. Vor allem das aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete Äquivalenzprinzip sagt aus, dass sich Leistung und Gegenleistung in etwa entsprechen müssen.

Wendet man dieses Grundprinzip auf die Umlage der Bereithaltungskosten für Schülerwohnheime an, kommt man zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass die Bereithaltungskosten nur auf die Gebietskörperschaften umgelegt werden können, von denen auch Schüler im Schülerwohnheim untergebracht sind. Im anderen Fall stellt man den anderen Gebietskörperschaften Leistungen in Rechnung, für die sie keine entsprechende Gegenleistung erhalten haben.

Nachdem es jedoch unter den Kommunen unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der Rechtsauslegung gibt, ist es erforderlich, die mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.04.2004 vertretene Rechtsauffassung entsprechend im BaySchFG klarzustellen. Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die Bereithaltungskosten für Schülerwohnheime entsprechend dem Verursacherprinzip nur auf die Gebietskörperschaften umgelegt werden, deren Schüler das Wohnheim auch nutzen.